



GEMEINDE  
**HIRSCHTHAL**  
AARGAU

---

# **Benützungsglement**

## **Schützenhaus „*Tal*“**

Vom 1. Juli 1991

---

# Benützungsreglement Schützenhaus „Tal“

Vom 1. Juli 1991

---

## Art. 1

Zweckbestimmung

Das im Eigentum der Einwohnergemeinde Hirschthal stehende Schützenhaus an der Talstrasse 75 steht vorab der Schützengesellschaft Hirschthal für alle öffentlichen und im Schiessprogramm enthaltenen Schiessanlässe unentgeltlich zur Verfügung. Der im Untergeschoss bestehende Aufenthaltsraum mit den zugehörigen Nebenräumlichkeiten kann darüber hinaus zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen benützt werden.

## Art. 2

Benützungsrecht

<sup>1</sup>Das Schützenhaus steht in erster Linie den Behörden, Kommissionen, Vereinen, Körperschaften, politischen Parteien und Einwohnern der Gemeinde Hirschthal zur Verfügung. Es kann aber auch auswärtigen Interessenten vermietet werden.

<sup>2</sup>Behörden und Kommissionen der Gemeinde Hirschthal steht das Schützenhaus unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup>Ortsansässige Vereine, Körperschaften und politische Parteien können das Schützenhaus einmal pro Jahr gebührenfrei benützen.

## Art. 3

Benutzungsgesuche

Für die Benützung der speziell zur Vermietung vorgesehenen Räumlichkeiten bedarf es einer Bewilligung. Die Benutzungsgesuche sind mittels speziellem Formular an die Gemeindekanzlei Hirschthal zu richten. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Benützungsbewilligungen werden schriftlich erteilt. Benutzungsgesuche auf ein folgendes Kalenderjahr werden frühestens ab 1. Oktober des laufenden Jahres entgegengenommen.

## Art. 4

Verwaltung, Aufsicht

<sup>1</sup>Die Verwaltung des Schützenhauses steht dem Gemeinderat zu.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wählt auf seine Amtsdauer einen Hauswart. Diesem obliegt die Wartung und Betreuung des Schützenhauses sowie die Aufsicht bei Belegung desselben. Der gemäss schriftlicher Bewilligung zuständige Hauswart ist für alle Fragen in Bezug auf Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses vom Benutzer frühzeitig zu kontaktieren. Er regelt persönlich

den Bezug und die Rückgabe der Mieträume mit den Benützern. Seine Anordnungen sind für die Benutzer verbindlich. Es steht ihm das Recht zu, während den Belegungen jederzeit Kontrollgänge durchzuführen.

<sup>3</sup>Das sorgfältige Aufräumen und Reinigen der benützten Mietgegenstände und –lokalitäten ist Sache der Benutzer. Die Mitarbeit des Hauswartes für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten bis zu höchstens einer halben Stunde ist in der Benützungsg Gebühr inbegriffen. Gegen zusätzliche Verrechnung kann der Hauswart für weitere Arbeiten beigezogen werden.

<sup>4</sup>Die Rückgabe der Mitlokalitäten gilt als vollzogen, wenn der Hauswart diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen de Hauswartes und die in der Küche angeschlagenen Inventarlisten.

#### **Art. 5**

Verpflegung

Für das Schützenhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Tranksamen und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb untersagt. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder den einzelnen Benutzer mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

#### **Art. 6**

Haftung und Sorgfalts-  
pflicht

<sup>1</sup>Die Eigentümerin des Schützenhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Schützenhauses entstehen, ausdrücklich ab.

<sup>2</sup>Alle Benutzer sind gehalten, zum Schützenhaus, dessen Einrichtung und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der nahegelegene Wald sind in jeder Beziehung zu schonen. Im Besondern ist auf die Feuergefahr zu achten.

<sup>3</sup>Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung.

<sup>4</sup>Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

#### **Art. 7**

Fahrzeugverkehr, Parkie-  
rungsmöglichkeiten

Der Verkehr zum und vom Schützenhaus mit Motorfahrzeugen hat über die Talstrasse zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind auf dem grossen Kiesplatz westlich des Hauses (beim Holzschopf) abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen im oder dem Wald entlang ist untersagt.

### **Art. 8**

Benutzungsdauer Die Benutzungsdauer pro Anlass beträgt maximal 12 Stunden.  
Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 02.00 Uhr zu verlassen.

### **Art. 9**

Benutzungsgebühren <sup>1</sup>Pro Anlass im Schützenhaus ist folgende Benutzungsgebühr zu entrichten:

- a) von Ortsansässigen Fr. 140.—
- b) von Auswärtigen Fr. 200.—

<sup>2</sup>Mit der Benutzungsgebühr sind abgegolten:

- a) die Benutzung der Lokitäten inkl. aller Einrichtungen, des Mobiliars und des Inventars;
- b) der normale Verbrauch an Brennholz, Wasser und elektrischem Strom.

<sup>3</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

### **Art. 10**

Inkrafttreten, Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 1991 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Benutzungsreglement vom Dezember 1985.

Vom Gemeinderat beschlossen am:  
1. Juli 1991

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL

Der Gemeindeammann: *Peter Stadler* Der Gemeindegeschreiber: *H.J. Baumberger*